

Sachgebiet Personal, Organisation & Service	Sachbearbeiter Herr Hertrich		
Beratung Marktgemeinderat	Datum 04.05.2026	Behandlung öffentlich	Zuständigkeit Entscheidung
Betreff Erlass einer Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts			

1. Sachverhalt und Hintergrund:

Die Verwaltung hat eine Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts erstellt, die insbesondere Regelungen zu den Ausschüssen, zur Entschädigung der Marktgemeinderatsmitglieder und zur Rechtsstellung der Bürgermeisterinnen bzw. Bürgermeister enthält. Die Satzung wurde im Vorfeld der Sitzung mit den Vertreterinnen und Vertretern der im Marktgemeinderat vertretenen Parteien und Wählergruppen besprochen.

2. Zielsetzung:

Verabschiedung der vorgelegten Satzung.

3. Alternativen:

Keine.

4. Rechtliche Grundlagen:

Art. 20a, 23, 32, 33, 34, 35, 40, 41, 88, 103 GO.

5. Detaillierte Kostenaufstellung/Finanzierung:

Die auf der Basis der Satzung zu gewährenden Entschädigungen sind im Haushaltsplan vorgesehen.

6. Schlussbemerkung und Entscheidungsvorbereitung:

Die Verwaltung bittet, die vorgelegte Satzung zu verabschieden.

Vorschlag zum Beschluss:

Der Markt Cadolzburg erlässt aufgrund der Art. 20a Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2, 23, 32, 33, 34 Abs. 2 und 4, 35 Abs. 1 Satz 2, 40, 41, 88 und 103 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, 797, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2025 (GVBl. S. 637) geändert worden ist, folgende

Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts:

§ 1

Zusammensetzung des Marktgemeinderates

Der Marktgemeinderat besteht aus der ersten Bürgermeisterin/dem ersten Bürgermeister (§ 6) und 24 ehrenamtlichen Mitgliedern.

§ 2 Ausschüsse

(1) Der Marktgemeinderat bestellt zur Mitwirkung bei der Erledigung seiner Aufgaben folgende ständige Ausschüsse:

- a) den Haupt- und Finanzausschuss (HFA), bestehend aus der/dem Vorsitzenden und 7 ehrenamtlichen Marktgemeinderatsmitgliedern,
- b) den Bau- und Umweltausschuss (BUA), bestehend aus der/dem Vorsitzenden und 7 ehrenamtlichen Marktgemeinderatsmitgliedern,
- c) den Werkausschuss (WA), bestehend aus der/dem Vorsitzenden und 7 ehrenamtlichen Marktgemeinderatsmitgliedern,
- d) den Kultur-, Sozial- und Sportausschuss (KuSpA), bestehend aus der/dem Vorsitzenden und 7 ehrenamtlichen Marktgemeinderatsmitgliedern,
- e) den Ferienausschuss (FA), bestehend aus der/dem Vorsitzenden und 7 ehrenamtlichen Marktgemeinderatsmitgliedern,
- f) den Rechnungsprüfungsausschuss (RPA), bestehend aus 7 Mitgliedern des Marktgemeinderates.

(2) ¹Den Vorsitz in den in Absatz 1 Buchst. a) bis e) genannten Ausschüssen führt die erste Bürgermeisterin/der erste Bürgermeister, einer ihrer/seiner Stellvertreter oder ein von der ersten Bürgermeisterin/vom ersten Bürgermeister bestimmtes Marktgemeinderatsmitglied. ²Den Vorsitz im Rechnungsprüfungsausschuss führt ein vom Marktgemeinderat bestimmtes Ausschussmitglied.

(3) ¹Die Ausschüsse sind vorberatend tätig, soweit die Geschäftsordnung dies vorsieht und der Marktgemeinderat selbst zur Entscheidung zuständig ist. ²Im Übrigen beschließen sie anstelle des Marktgemeinderates (beschließende Ausschüsse).

(4) Das Aufgabengebiet der Ausschüsse im Einzelnen ergibt sich aus der Geschäftsordnung, soweit es nicht durch gesetzliche Bestimmungen festgelegt ist.

§ 3 Fraktionsvorsitzendenrunde

¹Der Marktgemeinderat bestellt als Bindeglied zwischen der ersten Bürgermeisterin/dem ersten Bürgermeister und den im Marktgemeinderat vertretenen Parteien und Wählergruppen eine sog. Fraktionsvorsitzendenrunde. ²Diese besteht aus der ersten Bürgermeisterin/dem ersten Bürgermeister sowie ihren/seinen Stellvertretern und ggf. der weiteren Stellvertretung (§ 17 der Geschäftsordnung), den Fraktionsvorsitzenden und einzelnen Mitgliedern der im Marktgemeinderat vertretenen Parteien und Wählergruppen ohne Fraktionsstatus. ³Die Vorsitzenden der Fraktionen können sich von ihrer jeweiligen Stellvertretung vertreten lassen. Den Vorsitz führt die erste Bürgermeisterin/der erste Bürgermeister oder die/der jeweilige Vertreterin/Vertreter im Amt.

§ 4 Tätigkeit der ehrenamtlichen Marktgemeinderatsmitglieder; Entschädigung; Ortssprecherinnen und Ortssprecher

(1) ¹Die Tätigkeit der ehrenamtlichen Marktgemeinderatsmitglieder erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Marktgemeinderates und seiner

Ausschüsse. ²Außerdem können einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung übertragen werden.

(2) ¹Die ehrenamtlichen Marktgemeinderatsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit als Entschädigung ein Sitzungsgeld von je 80 EUR für die notwendige Teilnahme an Sitzungen des Marktgemeinderates, eines Ausschusses, Begehungen, Ortsterminen und Besprechungen der Fraktionsvorsitzenden. ²Daneben erhalten die ehrenamtlichen Marktgemeinderatsmitglieder einen Pauschalbetrag von monatlich 80 EUR als Entschädigung für Fraktionsarbeit. ³Die von den Fraktionen benannten Fraktionsvorsitzenden erhalten zusätzlich einen Pauschalbetrag von monatlich 80 EUR für die entstehenden Mehraufwendungen aus dieser Tätigkeit.

(3) ¹Die Sitzungsgelder und Entschädigungen sind jährlich nachträglich bis 30.12. jeden Jahres zu zahlen, es sei denn, ein Marktgemeinderatsmitglied scheidet vor diesem Zeitpunkt aus dem Marktgemeinderat aus. ²In diesem Falle sind die bis zum Zeitpunkt des Ausscheidens unter Anrechnung des jeweils begonnenen Monats zustehenden Sitzungsgelder und Entschädigungen binnen eines Monats nach dem Ausscheiden zu zahlen.

(4) ¹Marktgemeinderatsmitglieder, die Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des ihnen aufgrund der notwendigen Teilnahme an Sitzungen entstandenen nachgewiesenen Verdienstaufschlags. ²Selbstständig Tätige erhalten eine Pauschalentschädigung von 20 EUR je volle Stunde für den Verdienstaufschlag, der durch Zeitversäumnis ihrer beruflichen Tätigkeit entstanden ist. ³Sonstige Marktgemeinderatsmitglieder, denen im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten eine Pauschalentschädigung von 15 EUR je volle Stunde. ⁴Nachgewiesene Kosten für eine notwendige Betreuung von im Haushalt der ehrenamtlich tätigen Marktgemeinderatsmitglieder lebenden

- a) Kindern, die das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet haben,
- b) Kindern mit Behinderung, die auf Hilfe angewiesen sind, oder
- c) Angehörigen im Sinne von Art. 20 Abs. 5 BayVwVfG mit festgestelltem Pflegegrad nach § 15 Abs. 1 Satz 1 Elftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB XI)

werden bis zu einem Höchstbetrag von 15 EUR für jede volle Stunde der Sitzungsdauer ersetzt; für Personen, denen eine Entschädigung nach Satz 3 zusteht, gilt dies nur, soweit die erstattungsfähigen Betreuungskosten diese Entschädigung übersteigen. ⁵Die Ersatzleistungen nach diesem Absatz werden nur auf Antrag gewährt.

(5) Die ehrenamtlichen Marktgemeinderatsmitglieder und die sonstigen ehrenamtlich tätigen Gemeindegliederinnen und -glieder erhalten für auswärtige Tätigkeit Reisekosten und Tagegelder nach den Bestimmungen des Bayerischen Reisekostengesetzes.

(6) Die Absätze 2 bis 5 gelten für Ortssprecherinnen und Ortssprecher entsprechend.

§ 5

Entschädigung sonstiger ehrenamtlich tätiger Gemeindegliederinnen und -glieder

(1) Für ihre ehrenamtliche Tätigkeit erhalten die Waagmeister/innen (Bedienung der Gemeindegewägen, Gebührenerhebung und -abrechnung usw.) eine nach jeweiliger Gebührenabrechnung zahlbare Entschädigung von 40 v. H. der für den Abrechnungszeitraum berechneten Wiegebühren.

(2) ¹Für ihre ehrenamtliche Tätigkeit erhält die/der Aussichtsturmwärter/in (Reinigung des Aussichtsturms, Turmaufsicht, Erhebung der Eintrittspreise und Abrechnung usw.) eine nach jeweiliger Eintrittspreisabrechnung zahlbare Entschädigung von 30 v. H. der für den Abrechnungszeitraum berechneten Eintrittspreise. ²Sollte die sich ergebende Entschädigung für

den Zeitraum eines Rechnungsjahres weniger als der jeweilige Höchstsatz nach § 3 Nr. 26a EstG betragen, so hat die/der Aussichtsturmwärter/in Anspruch auf Auszahlung des jeweiligen Unterschiedsbetrages.

**§ 6
Erste Bürgermeisterin/Erster Bürgermeister**

Die erste Bürgermeisterin/der erste Bürgermeister ist Beamtin/Beamter auf Zeit.

**§ 7
Weitere Bürgermeisterinnen und Bürgermeister**

Die weiteren Bürgermeisterinnen und Bürgermeister sind Ehrenbeamte.

**§ 8
Inkrafttreten**

¹Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01. Mai 2026 in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts vom 04. Mai 2020 außer Kraft.

Finanzierung:

<u>Finanzielle Auswirkungen:</u>			
<input type="checkbox"/> nein	<input checked="" type="checkbox"/> ja	Gesamtkosten:	Euro
<u>Jährliche Folgekosten:</u>			
<input type="checkbox"/> nein	<input checked="" type="checkbox"/> ja	€ / Jahr:	Euro
<u>Veranschlagung im Haushalt:</u>			
<input type="checkbox"/> nein	<input checked="" type="checkbox"/> ja	Produkt:	Konto:
wenn nein, Deckungsvorschlag:			
Produkt:			
Konto:			